

Mühlmeyer
Richard

Betriebslehre
der Banken und Sparkassen
kompetenzorientiert

1



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Jürgen Mühlmeyer, Studiendirektor

Dipl.-Hdl. Willi Richard, Studiendirektor

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Umschlagfotos:

Bild links: Markus Goetzke, Commerzbank AG

Bild rechts oben: Frank11 – www.colourbox.de

Bild rechts unten: Pressmaster – www.colourbox.de

* * * * *

4. Auflage 2023

© 2020 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de
lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0856-04

ISBN 978-3-8120-0856-3

Vorwort

Das Lernbuch „Betriebslehre der Banken und Sparkassen 1 – kompetenzorientiert“ ist der erste Teil einer zweibändigen Buchreihe für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“. Das Lernbuch beinhaltet die bankbetrieblichen Lernfelder, die im **Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung** (Mitte der Ausbildung) geprüft werden, und zwar

Lernfeld 2: Konten für Privatkunden führen und den Zahlungsverkehr abwickeln

Lernfeld 3: Konten für Geschäfts- und Firmenkunden führen und den Zahlungsverkehr abwickeln

Lernfeld 4: Kunden über Anlagen auf Konten und staatlich gefördertes Sparen beraten

Lernfeld 5: Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge abschließen

Die Gliederung folgt somit dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ vom 13.12.2019. Der Rahmenlehrplan ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann und zur Bankkauffrau vom 05.02.2020 abgestimmt. Die Verordnung trat am 01.08.2020 in Kraft.

Darüber hinaus enthält das Lernbuch im ersten Kapitel **lernfeldübergreifende Grundinformationen**, die das Verstehen der folgenden Inhalte erleichtern. Für die Aneignung und Durchdringung des Grundwissens werden die zahlreichen Übersichten, Abbildungen und Zusammenfassungen eine Hilfe sein.

Prägnante **Einstiege** führen in die Hauptkapitel ein, sodass Impulse für eine beratungsorientierte Erarbeitung gesetzt werden.

Am Ende eines jeden Kapitels des Lernbuchs befindet sich ein **Kompetenztraining**, das zwecks Vertiefung der Inhalte und zur Vorbereitung auf die Prüfung Aufgaben zum jeweiligen Lernfeld beinhaltet. Zudem ermöglichen **situative Aufgabenstellungen** die Aneignung, Festigung und Dokumentation der erworbenen Kompetenzen.

Zentrales Ziel der Berufsschule ist es, die **berufliche Handlungsfähigkeit** der Auszubildenden zu fördern. Die Lernfelder orientieren sich deshalb an beruflichen Handlungsfeldern, an Lernsituationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind. Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder gedanklich nachvollzogen (vgl. Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann und Bankkauffrau, Teil III Didaktische Grundsätze).

Das vorliegende Lernbuch wird deshalb durch das **Arbeitsbuch „Lernsituationen zur Betriebslehre der Banken und Sparkassen 1“ (Merkurbuch 1856)** ergänzt. Lernbuch und Arbeitsbuch sind aufeinander abgestimmt. Im Lernbuch wird am Seitenrand durch das nebenstehende Symbol gekennzeichnet, bei welchen Unterrichtsthemen auf geeignete **Lernsituationen** aus dem Arbeitsbuch zurückgegriffen werden kann. Es ist daher ideal, wenn Lernbuch und Arbeitsbuch gemeinsam im Unterricht eingesetzt werden. Das Lernbuch eignet sich als **Informationspool** für die Erarbeitung der Lernsituationen.



Die Fachinhalte des Lernbuchs bieten im Verbund mit den Lernsituationen des Arbeitsbuchs – beispielsweise im Hinblick auf die Recherche relevanter Informationen im Internet sowie dem Einsatz von Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogrammen – vielfältige Möglichkeiten, **digitale Kompetenzen** fächerübergreifend auszubilden.

Die Erarbeitung und Umsetzung der didaktischen Jahresplanung ist zentrale Aufgabe einer dynamischen Bildungsgangarbeit. Um diesen Prozess anzustoßen, wird auf der Internetseite des Verlags zu den Lernsituationen des Arbeitsbuchs eine **modellhafte didaktische Jahresplanung** angeboten (→ www.merkur-verlag.de, Schlagwort „1856“). Das dort verwendete Schema zur **Dokumentation von Lernsituationen** integriert die **Kategorie Digitale Kompetenzen**. In dieser Kategorie wird durch die Dokumentation des digitalen Kompetenzerwerbs und mittels weiterer Arbeitsaufträge sichergestellt, dass und in welcher Weise die Integration von Aspekten digitaler Kompetenzförderung erfolgt.

Im Frühjahr 2023

Die Verfasser



1 Kreditinstitute in der Wirtschaft

1.1 Einordnung der Kreditinstitute

In einer modernen arbeitsteiligen Volkswirtschaft, die sich in drei Wirtschaftsbereiche Urproduktion (u. a. Land- und Forstwirtschaft), produzierendes Gewerbe (u. a. Handwerks- und Industriebetriebe) und Dienstleistungen (u. a. Handel, Verkehr, Finanzdienstleistungen) unterteilen lässt, nehmen die Kreditinstitute eine Sonderstellung ein. Kreditinstitute sind **Dienstleistungsbetriebe**, die im „Geldstrom“ einer Volkswirtschaft stehen. Ihre Aufgaben sind eng mit dem Geld verknüpft.

Kreditinstitute erfüllen insbesondere **drei Funktionen**:

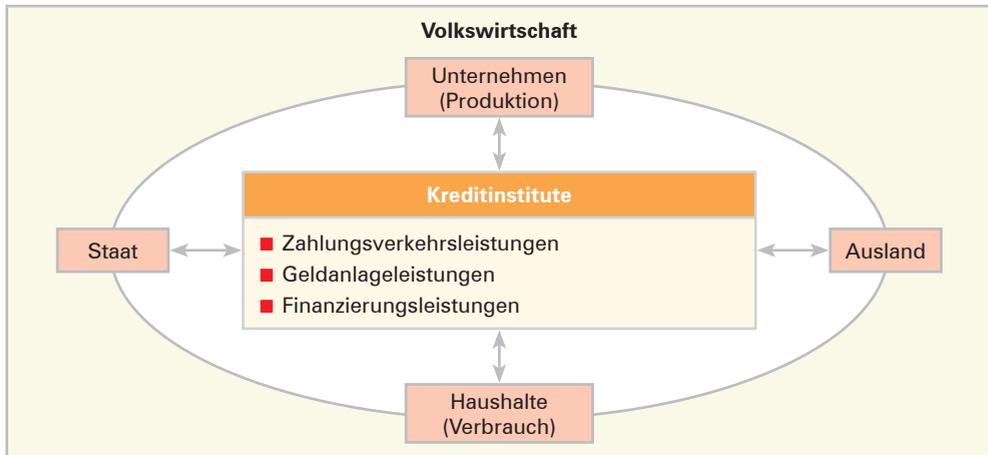
- **Anbieten von Zahlungsverkehrsleistungen:** Kreditinstitute nehmen für Unternehmen und Haushalte bei der Durchführung von Zahlungsvorgängen, die dem Absatz von Gütern aus allen Bereichen der Volkswirtschaft zugrunde liegen, eine Schlüsselposition ein.
- **Anbieten von Geldanlageleistungen:** Kreditinstitute sammeln von Haushalten und Unternehmen volkswirtschaftliche Ersparnisse, die insbesondere den großen Kapitalbedarf der Wirtschaft decken helfen. Sie dienen somit der Finanzmittelversorgung der Wirtschaft.
- **Anbieten von Finanzierungsleistungen:** Kreditinstitute gewähren Kredite an Haushalte und Unternehmen, die damit Konsumwünsche und Investitionsvorhaben realisieren können.

Zahlungsverkehrsleistungen	Geldanlageleistungen	Finanzierungsleistungen
<ul style="list-style-type: none">■ Überweisungen■ Lastschriften■ Kartengestützte Zahlungssysteme■ Auslandszahlungen	<ul style="list-style-type: none">■ Tagesgeldanlagen■ Termineinlagen■ Spareinlagen■ Sparverträge■ Sparbriefe■ Vermögenswirksame Leistungen■ Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none">■ Dispositionskredite (Kontokorrentkredite)■ Ratenkredite (Konsumentenkredite)■ Baufinanzierungen■ Avalkredite■ Investitionskredite

Wertpapierverkehr. Die moderne Wirtschaft hat spezielle Formen der Kapitalbeschaffung entwickelt. Die Großunternehmen der Industrie benötigen z. B. große Kapitalien. Man versucht deshalb, durch Ausgabe von Wertpapieren eine Vielzahl von Kapitalgebern heranzuziehen. Bei der Neuausgabe (Emission) von Wertpapieren, beim Handel von im Umlauf befindlichen Wertpapieren und bei ihrer Aufbewahrung und Verwaltung werden Kreditinstitute eingeschaltet.

Die Kreditinstitute erfüllen auch wichtige volkswirtschaftliche Funktionen:

Ballungsfunktion	Risikotransformationsfunktion	Fristenverlängerungsfunktion
Kreditinstitute nehmen Einlagen in vielen kleinen Beträgen herein und leihen sie im Kreditgeschäft in großen Beträgen aus.	Durch die bei ihnen erfolgende Risikostreuung und Kreditselektion bei der Kreditvergabe können die Kreditinstitute den Geldanlegern sicherere Anlagemöglichkeiten bieten als wenn der einzelne Anleger sein Kapital unmittelbar bei Unternehmen des Nichtbankensektors anlegen würde.	Rückzahlungsfristen von Einlagen und Krediten stimmen häufig nicht überein, weil Kreditinstitute Kredite länger ausleihen als die Einlagedauer beträgt.



Allfinanzangebot. Kreditinstitute sind bestrebt, das Leistungssortiment soweit auszuweiten, dass alle Bedürfnisse der Kunden befriedigt werden. Kunden sollen durch alle Lebensabschnitte umfassend und individuell beraten und betreut werden. Neben den o.g. klassischen Bankleistungen bieten die Kreditinstitute deshalb weitere Finanzdienstleistungen an, z. B. Versicherungen, Bausparprodukte, Leasing- und Factoringleistungen, Vermögensverwaltungen, Anlage- und Immobilienberatungen.

Zu diesem Zweck sind die Kreditinstitute Kooperationen mit anderen Finanzunternehmen (z. B. Versicherungs-, Factoring- oder Leasinggesellschaften) eingegangen oder durch den Erwerb von Beteiligungen mit anderen Finanzunternehmen (z. B. Unternehmen aus dem Technologiebereich → FinTechs¹) verknüpft.

1 Vgl. Kapitel 1.2.2.

1.2 Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 Einteilung der Kreditinstitute

Kreditinstitute können nach folgenden Gesichtspunkten eingeteilt werden:

nach der Art der Geschäftstätigkeit in Universalbanken und Spezialbanken	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Universalbanken sind Kreditinstitute, die fast alle Bankgeschäfte gemäß § 1 KWG anbieten. Dazu gehören das Einlagen- und Kreditgeschäft, das Wertpapiergeschäft inklusive Investmentgeschäft. Zu den Universalbanken gehören u. a. die Großbanken, die Regionalbanken, die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken (vgl. Kapitel 1.2.2). ■ Bei den Spezialbanken handelt es sich um Kreditinstitute, die sich auf bestimmte Geschäfte und Aufgaben spezialisieren. Dazu gehören u. a. die Realkreditinstitute (Pfandbriefbanken), Bausparkassen und Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (vgl. Kapitel 1.2.2). 	
nach der Art der Rechtsform in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Kreditbanken nutzen die Möglichkeiten der privatrechtlichen Unternehmensformen. Die Großbanken (Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank-Unicredit) werden vorrangig in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt, Regionalbanken und sonstige Kreditbanken überwiegend als Aktiengesellschaften, z. T. auch als Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Privatbankier-Banken werden in der Rechtsform der OHG oder KG betrieben. Genossenschaftsbanken (Volks- und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen) sind Banken in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG), Investmentgesellschaften wählen die Rechtsform der GmbH. ■ Sparkassen sind Kreditinstitute in öffentlich-rechtlicher Unternehmensform und somit juristische Personen (Anstalten) des öffentlichen Rechts (vgl. dazu auch Kapitel 1.2.2). Lediglich einige freie Sparkassen (z. B. Hamburger Sparkasse) sind privatrechtlich organisiert. 	
nach der Art der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung	
Die betriebswirtschaftliche Zielsetzung von Kreditinstituten kann nach unterschiedlichen Prinzipien erfolgen.	
Erwerbswirtschaftliches Prinzip	Das daraus abgeleitete Ziel kann die Gewinnmaximierung sein (z. B. bei den Großbanken).
Gemeinwirtschaftliches/ gemeinnütziges Prinzip	Ein Ziel kann z. B. die Kostendeckung/Bedarfsdeckung sein (z. B. bei den Sparkassen).
Genossenschaftliches Prinzip	Dabei steht die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder im Vordergrund (z. B. bei den Volksbanken).

1.2.2 Bankengruppen gemäß der Bundesbankstatistik

Kreditbanken. Die Deutsche Bundesbank verwendet die Bezeichnung Kreditbanken für Großbanken, Regionalbanken und sonstige Kreditbanken, Zweigstellen ausländischer Banken und Privatbankiers.

Großbanken unterhalten innerhalb des Bundesgebiets ein weitverzweigtes Netz von Filialen. Sie werden deshalb auch als Filialinstitute bezeichnet.

Regionalbanken und sonstige Kreditbanken haben meist Filialnetze, die aber regional begrenzt sind.

Zweigstellen ausländischer Banken befassen sich mit der bankmäßigen Abwicklung von Export- und Importgeschäften und betreuen die Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen. Sie können grundsätzlich alle Bankgeschäfte betreiben.

Privatbankiers betreiben ebenfalls alle Bankgeschäfte. Oftmals liegt der Schwerpunkt auf besonderen Geschäften, z. B. im Außenhandel, im Wertpapiergeschäft, in der Vermögensverwaltung oder in der Finanzierung bestimmter Wirtschaftszweige.

Sparkassen. Grundlage der Geschäftstätigkeit der Sparkassen sind die Sparkassengesetze der Bundesländer und die Sparkassensatzungen (Grundlage: Mustersatzungen). Im Vordergrund steht die Förderung und Pflege des Sparens (Sparerziehung, Kleinsparen). Bei der Kreditgewährung sollen die Bedürfnisse der örtlichen Wirtschaft besondere Berücksichtigung finden, insbesondere durch die Bereitstellung von Krediten an den Mittelstand und an wirtschaftlich schwächere Bevölkerungskreise.

In den einzelnen Bundesländern dürfen die Sparkassen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht in der Satzung oder Sparkassenverordnung für besonders risikoreiche Geschäfte Einschränkungen vorgesehen sind.

Die **Landesbanken/Girozentralen** bezeichnet man als die Zentralbanken der rund 362 öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Sie sind Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen der Aufsicht des Staates. Eigentümer sind die Bundesländer und der Sparkassen-sektor.

Sie pflegen insbesondere folgende Geschäfte für die ihnen angeschlossenen Sparkassen:

- Verwaltung von Barreserven (Liquiditätsreserven),
- Durchführung des Geldausgleichs,
- Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
- Durchführung von Dienstleistungs- und Kreditgeschäften,
- Vergabe von Realkrediten auf der Grundlage der Abgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

Spitzeninstitut des Sparkassenbereichs ist die **Deka-Bank**. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und kann alle Bankgeschäfte betreiben. Eigentümer sind je zur Hälfte Landesbanken und Sparkassen, letztere über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband.

§ 1
GenG

Genossenschaftsbanken. Die Genossenschaftsbanken oder Kreditgenossenschaften sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, die sich das Ziel gesetzt haben, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Sie treten gewöhnlich unter dem Namen „Volksbank“, „Raiffeisenbank“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ auf. Ihre Rechtsform ist die der eingetragenen Genossenschaft (eG).

Im Finanzverbund der insgesamt rund 733 Genossenschaftsbanken übernimmt die **DZ Bank AG** (Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank) die Zentralbankfunktion. Die Genossenschaftsbanken sind die Anteilseigner des Zentralinstituts. Die genossenschaftliche Zentralbank hat nach ihrer Satzung den Auftrag, das deutsche Genossenschaftswesen zu fördern. Sie unterstützt ihre Partnerbanken in Zeiten höherer Kreditnachfrage oder überschüssiger Liquidität und stellt die Vielzahl von Produkten und Bankdienstleistungen bereit, für die es ineffizient wäre, sie durch jede Kreditgenossenschaft einzeln entwickeln zu lassen. Außerdem ist sie zentrale Clearingstelle im bargeldlosen Zahlungsverkehr, Liquiditätsmanager und Service-Provider für den kreditgenossenschaftlichen Sektor.

Die Zentralkreditinstitute der Sparkassen und Genossenschaftsbanken decken darüber hinaus zum Teil auch über spezialisierte in- und ausländische Tochtergesellschaften das Hypothekenbank-, Bauspar- und Investmentgeschäft, die Bereiche Leasing, Factoring, Eigenkapital- und Projektfinanzierungen sowie Versicherungen ab. Sie besitzen das Emissionsrecht, d. h., sie können eigene Schuldverschreibungen ausgeben und dadurch langfristige Kredite gewähren. Sie vertreten ihren Sektor auch an den internationalen Finanzmärkten.

Realkreditinstitute (Pfandbriefbanken). Ihre Geschäftstätigkeit ist auf das langfristige Kreditgeschäft ausgerichtet, um den Bau von Immobilien und öffentliche Projekte zu finanzieren. Die hierzu erforderlichen Finanzierungsmittel beschaffen sie sich am Kapitalmarkt, indem sie Pfandbriefe ausgeben, die von Privatpersonen, Versicherungen und anderen Banken erworben werden. Zum Pfandbriefgeschäft gehört 1. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Hypotheken/Grundschulden unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen, 2. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe und 3. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Schiffs- bzw. Flugzeughypotheken unter der Bezeichnung Schiffspfandbriefe/Flugzeugpfandbriefe.

§ 1
PfandBG

Alle Kreditinstitute können, wenn Sie die Anforderungen des Pfandbriefgesetzes erfüllen, als Pfandbriefbanken von der BaFin¹ zugelassen werden. Das Pfandbriefgesetz (PfandBG) enthält spezielle Anforderungen an das Risikomanagement sowie Transparenz- und Veröffentlichungsvorschriften.

Sonstige Kreditinstitute:

- Die **Kapitalverwaltungsgesellschaften** (Investmentgesellschaften) sind Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Investmentvermögen zu verwalten. Sie bieten durch Ausgabe von Investmentanteilen die Möglichkeit, auch kleinere Sparbeträge in Form von Wertpapieren anzulegen.
- **Bausparkassen** sind Kreditinstitute, die Einlagen von Bausparern entgegennehmen und Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gewähren.
- **Direktbanken** sind Kreditinstitute, die als „Banken ohne Filialen“ Bankdienstleistungen (Kontoführung, Zahlungsverkehrsabwicklung, Sparen, Wertpapiergeschäft u. a.) besonders günstig rund um die Uhr anbieten. Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt per Telefon, Fax oder PC (Internet).
- Aufgabe von **Transaktionsbanken** ist es, die Wertpapier- und Zahlungsverkehrsabwicklung von anderen Banken zu übernehmen und durchzuführen.

Daneben gibt es noch eine Vielzahl anderer Banken, die z. B. als Hausbanken eines bestimmten Wirtschaftsunternehmens (Volkswagen Bank GmbH) arbeiten, bestimmten Bevölkerungsgruppen (Allgemeine Beamten Bank AG) dienen oder auch spezielle Bankprodukte anbieten (Ratenkreditbanken).

¹ Vgl. Kapitel 1.4.

Arten der Kreditinstitute										
Kreditbanken		Zentralkreditinstitute		Genossenschaftliche Zentralbank		Genossenschaftsbanken		Realkreditinstitute		
Großbanken	Privatbankierfirmen	Sparkassen	Landesbanken	Genossenschaftliche Zentralbank	Genossenschaftsbanken	Private Hypothekenbanken	Öffentl.-rechtl. Grundkreditanstalten	Sonstige Kreditinstitute		
Rechtsform	Aktiengesellschaften	Öffentlich-rechtliche Unternehmen	Anstalten des öffentlichen Rechts	Aktiengesellschaft	Eingetragene Genossenschaften (eG)	Aktiengesellschaften	Anstalten des öffentlichen Rechts	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hausbanken ■ Branchebanken ■ Kapitalverwaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditinstitute mit Sonderaufgaben: ■ IKB Deutsche Industriebank AG ■ Aareal Bank AG ■ DVB Bank SE ■ Clearstream Banking AG ■ AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH ■ KfW-Bankengruppe ■ Liquiditäts-Konsortialbank-GmbH 	
Geschäftstätigkeit	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Langfristiges Hypothekar- und Kommunalobligationen.	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben:		
	Schwerpunkte: Kurz- und mittelfristiges Aktiv- und Passivgeschäft.	Schwerpunkte: Deckung des Kreditbedarfs der örtlichen Wirtschaft. Förderung des Spargedankens.	Schwerpunkte: Größere Kreditgeschäfte, Verwaltung der Liquiditätsreserven, Geldausgleich, Hypothekar-, Kommunalkredite; industrielle, landwirtschaftliche Investitionskredite. Emission von Pfandbriefen.	Schwerpunkte: Gleich, Refinanzierungsstelle für die Mitglieder, Gewährung größerer Kredite. Emission von Schuldverschreibungen und Sparobligationen.	Schwerpunkte: Versorgung des Mittelstandes (Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft) mit Bankleistungen.			Banken mit Sonderaufgaben		
Anzahl¹	244	362	6	1	733	9	18			

¹ Quelle: Deutsche Bundesbank (Stand November 2022).

Kreditinstitute mit Sonderaufgaben. Zu erwähnen sind ferner jene Kreditinstitute, die sich spezielle Aufgaben gestellt haben:

- **IKB Deutsche Industriebank AG**, (Düsseldorf/Berlin). Gemeinschaftsgründung von Unternehmern für Unternehmer. Versorgung mittelständischer Unternehmen mit Krediten sowie Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen.
- **AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH** (Frankfurt am Main). Durchführung mittel- und langfristiger Exportfinanzierungen.
- **Clearstream Banking AG** (Frankfurt am Main). Durchführung der Sammelverwahrung von Wertpapieren und Abwicklung des Effektengiroverkehrs (WSB – Wertpapiersammelbank); Übertragung des Miteigentums des Anlegers am Sammelbestand durch Umbuchung; Übernahme des Geldausgleichs zwischen den Kreditinstituten (Gegenwertverrechnung).
- **Aareal Bank AG** (Wiesbaden). Förderung der gewerblichen Immobilien- und Wohnungswirtschaft.
- **DVB Bank SE** (Frankfurt am Main). Sie bietet Finanzdienstleistungen auf ausgewählten Segmenten des internationalen Verkehrsmarkts an (Schifffahrt, Luft-, Offshore- und Landverkehr).
- **Die KfW Bankengruppe** (Berlin und Bonn). Die Kreditanstalt für Wiederaufbau soll als staatliche „Förderbank“ die eigene Volkswirtschaft fördern und als „Entwicklungsbank“ den Entwicklungsländern Hilfe gewähren. Diese Aufgaben werden wahrgenommen durch die *KfW Mittelstandsbank*, die den Mittelstand, Existenzgründer und Start-up-Unternehmen finanziert und berät; die *KfW Privatkundenbank*, die den Wohnungsneubau, die Wohnungssanierung und die Bildung fördert; die *KfW Kommunalbank*, die die Infrastruktur-, Umweltfinanzierung und die Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt; die *KfW Entwicklungsbank*, die die Entwicklungszusammenarbeit fördert; die *KfW IPEX-Bank*, die innerhalb der KfW Bankengruppe die internationale Projekt- und Exportfinanzierung verantwortet und die *KfW Capital*, die Gründungen mit Wagniskapital (Venture Capital) finanziert.
- **Digitale Geldinstitute (FinTechs)**. Unternehmen, die digitale bzw. technologische Finanzinnovationen anbieten, drängen zunehmend auf den Markt und versuchen, durch den Einsatz von vielfältigen technologischen Plattformen im standardisierten Privatkundengeschäft (Retailmarkt) Geschäftsanteile zu erlangen. Seit 2018 wurde eine Vielzahl von Lizenzen durch die Aufsichtsbehörde erteilt. Den Verbrauchern wird ermöglicht, ohne Mittelsmann direkt über das Internet beispielsweise Geld anzulegen, einen Kredit aufzunehmen, Bezahlvorgänge abzuschließen oder eine Finanzberatung in Anspruch zu nehmen. FinTechs sind z. B. die Onlinebank N26, das Zinsportal Weltsparen, die Fidor Bank, die Kreditvermittlungsplattform Auxmoney und das Zahlungstechnologieunternehmen Modo Payments.

1.2.3 Geschäfte der Kreditinstitute im Überblick

Die Geschäfte der in Deutschland vorherrschenden Universalbanken kann man in Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäfte einteilen. Sie werden „unter einem Dach“ angeboten. Richtet man den Blickwinkel auf den Auftraggeber, kann man Eigengeschäfte und Kundengeschäfte unterscheiden.

1.2.3.1 Aktivgeschäfte

Aktivgeschäfte bestehen in den Wertleistungen (= Leistungen des liquiditätsmäßig-finanziellen Bereichs) eines Kreditinstituts, die sich i. d. R. auf der Aktivseite der Bankbilanz niederschlagen. Beim Aktivgeschäft handelt es sich um die Kreditgeschäfte der Kreditinstitute. Es stellt die Mittelverwendung dar.

Aktivgeschäfte (Kreditgeschäfte)	
Geldleihgeschäfte Überlassung bzw. Bereitstellung von finanziellen Mitteln	
Kontokorrentkredit	Kurzfristiger Kredit, der in bestimmter Höhe und mit bestimmter Laufzeit zugesagt wird. Prolongationen sind üblich. Er kann vom Kunden in wechselnder Höhe den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend in Anspruch genommen werden.
Konsumkredit	Privatdarlehen, Verbraucherdarlehen. Darlehenskredit, der i. d. R. für den Erwerb langlebiger Wirtschaftsgüter bereitgestellt wird.
Realkredit (Baufinanzierungskredit)	Langfristiger Darlehenskredit, der durch Pfandrechte an Grundstücken (Hypothek/Grundschuld) gesichert ist.
Investitionskredit	Langfristiger Darlehenskredit zur Finanzierung des betrieblichen Anlagevermögens.
Kreditleihgeschäfte Kreditinstitut „leiht“ seinen guten Namen (Kreditwürdigkeit)	
Avalkredit	Ein Kreditinstitut verpflichtet sich, durch Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie für nicht eingehaltene Verpflichtungen eines Kunden geradezustehen.

1.2.3.2 Passivgeschäfte

Passivgeschäfte sind Wertleistungen, die auf der Passivseite der Bankbilanz erfasst werden. Im Passivgeschäft bietet ein Kreditinstitut seinen Kunden z. B. Geldanlagemöglichkeiten. Das Passivgeschäft stellt die Mittelbeschaffung dar.

Passivgeschäfte					
Spargeschäft	Depositengeschäft		Eingehen von Nostroverbindlichkeiten		Emission von Schuldverschreibungen
	Sichteinlagen	Termininlagen	Aufgenommene Gelder	Aufgenommene langfristige Darlehen	
Einlagen, die der Anlage oder Ansammlung von Vermögen dienen.	Täglich fällige Gelder (dienen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs).	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festgelder = Gelder, die für einen bestimmten, im Vertrag vereinbarten Zeitraum festgelegt werden. ■ Kündigungsgelder = Gelder, bei denen eine bestimmte Kündigungsfrist vereinbart wird (nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist steht das Geld zur Verfügung). 	Initiative zur Geldaufnahme geht vom Kreditinstitut aus. Es nimmt „Kredit“ auf.	Darlehen mit vereinbarten Laufzeiten von 4 Jahren und darüber. Kreditgeber u. a. Kapitalsammelstellen (Versicherungen), öffentliche Haushalte.	Dient der Beschaffung von langfristigen Mitteln. Beispiele: Kassenobligationen, Kommunal-schuldverschreibungen (öffentliche Pfandbriefe).
			Am Geldmarkt aufgenommene Gelder mit Laufzeiten unter 4 Jahren (Geldmarktgeschäfte).		
	Banken erhalten von anderen Banken Einlagen. Man spricht von „Interbankeinlagen“.				

1.2.3.3 Dienstleistungsgeschäfte

Die Dienstleistungsgeschäfte lassen sich wie folgt einteilen:

Dienstleistungsgeschäfte				
Zahlungs- verkehrsgeschäfte	Effektengeschäfte		Depotgeschäfte	Anlageberatung/ Vermögens- verwaltung
	Kommissions- geschäfte	Emissions- geschäfte		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Barverkehr ■ Überweisungs- verkehr ■ Lastschrift- verkehr ■ Inkassogeschäfte (Inkasso von Wechseln, Doku- menten, Zins- und Dividenden- schein) ■ Sortengeschäft ■ Devisengeschäft ■ Auslands- zahlungen 	An- und Verkauf von Effekten im eigenen Namen für Rech- nung des Kunden.	Übernahme und Unterbringung von Effekten.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten für Dritte. ■ Verwahrung sonstiger Wertobjekte. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung der Kunden über verschiedene Anlageformen. ■ Dauernde, aktive Verwaltung von Kapitalvermögen für Anleger mit dem Ziel, das Vermögen zu erhalten und angemesse- nen Ertrag zu erzielen.
	Festpreisgeschäfte			
	Kreditinstitut kauft oder verkauft im eigenen Namen für eigene Rechnung. Kaufvertrag mit ver- einbartem Festpreis.			
	Kreditinstitute erwerben und veräußern auch Effekten für eigene Rechnung (Anlage/Beteiligung).			

1.2.3.4 Eigene Geschäfte

Als eigene Geschäfte der Kreditinstitute bezeichnet man die Geldmarktgeschäfte, Effektenkauf und -verkauf für eigene Rechnung und Beteiligungen von Kreditinstituten an anderen Unternehmen.

1.2.3.5 Kundengeschäfte

Darunter fallen alle Geschäfte im Auftrag bzw. für Rechnung von Kunden (u. a. Retail Banking¹, Private Banking²).

1.2.4 Europäisches System der Zentralbanken

1.2.4.1 Die Europäische Zentralbank

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) trägt die Verantwortung für die einheitliche Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet³. Es besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken (NZB) der Mitgliedstaaten der EU. Die Europäische Währungsverfassung beinhaltet als vorrangiges Ziel die Preisniveaustabilität. Die Unterstützung der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft darf das Stabilitätsziel nicht gefährden. Das ESZB ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Weisung politischer Instanzen.

1 Bezeichnung für das Mengengeschäft der Kreditinstitute mit Privatkunden und Gewerbekunden.

2 Private Banking bezeichnet eine Betreuung für meist vermögende Kunden, die intensiver und persönlicher ist als im Massenkundengeschäft (Vermögensberatung/Vermögensverwaltung).

3 Der EU gehören zzt. 27 Mitglieder an. Großbritannien trat zum 31.01.2020 aus der EU aus. Das Euro-Währungsgebiet besteht derzeit aus 20 EU-Staaten. Lettland übernahm zum 01.01.2014 den Euro als offizielle Währung. Litauen führte am 01.01.2015, Kroatien am 01.01.2023 den Euro ein.

§ 3 BBankG

„Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, hält und verwaltet die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.“

Organ der Bundesbank ist der Vorstand. Er leitet und verwaltet die Bank. Er beschließt ein Organisationsstatut, das die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und die Aufgaben der Hauptverwaltungen festlegt.

Der Vorstand vertritt die Bundesbank gerichtlich und außergerichtlich.

Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hauptverwaltungen. Gemäß § 8 Abs. 1 BBankG unterhält die Deutsche Bundesbank neun Hauptverwaltungen.

Die Bundesbank unterhält ein Netz von Filialen zur Sicherstellung der Versorgung mit Notenbankdienstleistungen.

Die Hauptverwaltungen werden jeweils von einem Präsidenten geleitet, der dem Vorstand der Deutschen Bundesbank untersteht. Diese tragen die Bezeichnung Präsident der Hauptverwaltung (§ 8 BBankG).

Die neun Hauptverwaltungen sind zuständig für folgende Bereiche:

1. Baden-Württemberg (Sitz Stuttgart),
2. Bayern (Sitz München),
3. Berlin und Brandenburg (Sitz Berlin),
4. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Sitz Hannover),
5. Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (Sitz Hamburg),
6. Hessen (Sitz Frankfurt/Main),
7. Nordrhein-Westfalen (Sitz Düsseldorf),
8. Rheinland-Pfalz und Saarland (Sitz Mainz),
9. Sachsen und Thüringen (Sitz Leipzig).

Aufgaben und Leistungen der Deutschen Bundesbank:

- Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des EZB (vorrangiges Ziel des EZB ist die Gewährleistung von Preisstabilität),
- Sicherstellung der Bargeldversorgung (Banknotenausgabe ist nur mit vorheriger Genehmigung des EZB-Rates zulässig; die Bundesbank bringt Bargeld in den Verkehr und zieht auch gebrauchte bzw. beschädigte Barzahlungsmittel ein),
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland,
- Kreditgeschäfte mit Banken (Offenmarktgeschäfte),
- Überwachung der Mindestreservehaltung der Kreditinstitute,
- Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen,
- Genehmigungsstelle im Außenwirtschaftsverkehr,
- Kooperation mit ausländischen Zentralbanken,
- sonstige Dienstleistungen (z. B. Umtausch von DM-Banknoten und -Münzen in Euro),
- Hausbank des Bundes.

Kernaufgaben der Bundesbank				
Deutsche Bundesbank: Stabilität sichern				
Bargeld	Finanz- und Währungsstabilität	Geldpolitik	Bankenaufsicht	Unbarer Zahlungsverkehr
Effiziente Bargeldversorgung und -infrastruktur	Stabiles Finanz- und Währungssystem = Voraussetzung für die Stabilität des Geldwertes	Preisstabilität im Euroraum = Umsetzung der geld- und währungspolitischen Beschlüsse des EZB-Rates	Funktionsfähigkeit der deutschen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	Sicherheit und Effizienz von Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystem
Internationale Kooperation/Mitgliedschaft in internationalen Gremien				
Z. B.: Der Präsident der Deutschen Bundesbank vertritt als Gouverneur im Internationalen Währungsfonds (IWF) die währungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft der Deutschen Bundesbank bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) trägt zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Währungs- und Finanzbereich bei.				
Forschung/wirtschaftspolitische Analyse				
Z. B.: Wissenschaftlich fundierte Analysen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Forschung zur Geldpolitik.				

Quelle: In Anlehnung an: Deutsche Bundesbank: Geld und Geldpolitik 2022

1.3 Das Kreditwesengesetz

Das Kreditwesengesetz (KWG) kann man als das „Grundgesetz“ des Kreditwesens bezeichnen (Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961).

Die grundsätzlichen **Ziele des KWG** sind:

- Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der allgemeinen Ordnung des deutschen Kreditwesens.
- Schutz der Gläubiger von Instituten vor Vermögensverlusten.

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bankgeschäfte	
Einlagengeschäft	Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden.
Pfandbriefgeschäft	Die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (Hypothekendarlehen, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe).
Kreditgeschäft	Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten.
Diskontgeschäft	Der Ankauf von Wechseln und Schecks.

Bankgeschäfte	
Finanzkommissionsgeschäft	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzinstrumente: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen sowie Derivate ¹).
Depotgeschäft	Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere.
Darlehenserwerbsgeschäft	Die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben.
Garantiegeschäft	Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere.
Scheckeinzugs-/Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft	Die Durchführung des bargeldlosen Scheckeinzugs (Scheckeinzugs-geschäft), des Wechseleinzugs (Wechseleinzugsgeschäft) und die Ausgabe von Reiseschecks (Reisescheckgeschäft).
Emissionsgeschäft	Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien.
Zentraler Kontrahent	Die Tätigkeit als zentraler Kontrahent. ²

Finanzdienstleistungsinstitute gem. § 1 Abs. 1 a KWG sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und die keine Kreditinstitute sind. Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegen ebenfalls dem Kreditwesengesetz und damit der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen	
Anlagevermittlung	Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.
Anlageberatung	Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf bestimmte Finanzinstrumente beziehen.
Betrieb eines multilateralen Handelssystems	Zusammenführung von Interessen verschiedener Personen beim Kauf von bestimmten Finanzinstrumenten innerhalb eines multilateralen Handelssystems.
Platzierungsgeschäft	Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.
Abschlussvermittlung	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung.
Finanzportfolioverwaltung	Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.
Eigenhandel	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere.

1 Derivate = Derivative Finanzinstrumente → Rechte, deren Bewertung aus dem Preis eines Basisinstruments (z.B. Aktien) abgeleitet sind.

2 Ein zentraler Kontrahent ist ein Unternehmen, das bei Kaufverträgen innerhalb eines oder mehrerer Finanzmärkte zwischen den Käufer und den Verkäufer geschaltet wird, um als Vertragspartner für jeden der beiden zu dienen. Der zentrale Kontrahent garantiert die Erfüllung der Geschäfte (z.B. Lieferung der Aktien bzw. Zahlung des Kaufpreises). Dadurch verringert sich das Risiko für die Marktteilnehmer.

Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen	
Drittstaateneinlagenvermittlung	Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.
Sortengeschäft	Handel mit Sorten.
Factoring	Laufender Ankauf von Forderungen.
Finanzierungsleasing	Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber.
Anlageverwaltung	Ansaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente.
eingeschränktes Verwahrgeschäft	Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren nur für alternative Investmentfonds.
Kryptoverwahr-geschäft	Die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten ¹ oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen, für andere.

§ 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 6 KWG

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute werden zusammenfassend als **Institute** bezeichnet (§ 1 Abs. 1 b KWG).

Institutssystematik gemäß § 1 KWG			
Institute im Sinne des KWG § 1, Abs. 1 b			
Kreditinstitute im Sinne des KWG § 1 Abs. 1 betreiben Bankgeschäfte		Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG § 1 Abs. 1 a erbringen Finanzdienstleistungen	
Bankgeschäfte sind		Finanzdienstleistungen sind	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einlagengeschäft ■ Pfandbriefgeschäft ■ Kreditgeschäft ■ Diskontgeschäft ■ Depotgeschäft ■ Forderungsankauf ■ Garantiegeschäft ■ Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs-, Reisescheckgeschäft ■ Tätigkeit als zentraler Kontrahent 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzkommissionsgeschäft ■ Emissionsgeschäft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlagevermittlung ■ Anlageberatung ■ Betrieb eines multilateralen Handelssystems ■ Platzierungsgeschäft ■ Abschlussvermittlung ■ Finanzportfolioverwaltung ■ Eigenhandel für andere 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Drittstaateneinlagenvermittlung ■ Sortengeschäft ■ Factoring ■ Finanzierungsleasing ■ Anlageverwaltung ■ eingeschränktes Verwahrgeschäft ■ Kryptoverwahr-geschäft
CRR-Kreditinstitute (betreiben das Einlagen- und Kreditgeschäft)		Wertpapierhandelsunternehmen	
		Wertpapierhandelsbanken (sind nur Kreditinstitute)	

Quelle: In Anlehnung an Deutsche Bundesbank

¹ Bei einem Kryptowert handelt es sich um die digitale Darstellung eines Werts, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert wird. Er muss natürlichen oder juristischen Personen als Tausch- oder Zahlungsmittel dienen und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden (siehe auch Kapitel 4.4.2).

CRR¹-Kreditinstitute (früher: Einlagenkreditinstitute) sind *Kreditinstitute*, die nur das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben. § 1 Abs. 3 d KWG i.V. mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR

Wertpapierhandelsunternehmen sind *Institute*, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen.

Wertpapierhandelsbanken sind *Kreditinstitute*, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen.

Finanzunternehmen sind Unternehmen, die keine Institute und keine Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften sind und deren Haupttätigkeit u. a. darin besteht, Beteiligungen zu erwerben und zu halten, Geldforderungen entgeltlich zu erwerben (Factoring), Leasingverträge abzuschließen, mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln, andere bei der Anlage von Finanzinstrumenten zu beraten (Anlageberatung) und Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte). § 1 Abs. 3 KWG

Zahlungsinstitute sind Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste² erbringen. Sie werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen und von ihr beaufsichtigt. Rechtsgrundlage für diese Institute ist das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG). Zahlungsinstitute sind keine Kreditinstitute. § 1 Abs. 1 ZAG

E-Geld-Institute sind Unternehmen, die nur das E-Geld-Geschäft (vgl. Kapitel 4.1) betreiben. § 1 Abs. 2 ZAG

Banklizenzen. Die EZB hat die Befugnis, Banklizenzen zu erteilen und zu entziehen. Der Antrag ist an die nationale Behörde zu richten, die die Einhaltung nationalen Rechts überprüft.

Der „**europäische Pass**“ gestattet es deutschen Instituten, mit einer in ihrem Herkunftsland erteilten Betriebserlaubnis auch in allen anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte zu betreiben bzw. Finanzdienstleistungen zu erbringen und Zweigstellen zu gründen.

Die Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“, „Volksbank“, „Sparkasse“ dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in eine Firma aufgenommen oder als Zusatz zu einer Firma verwendet werden. Sie sind den Kreditinstituten vorbehalten, die die Erlaubnis zur Geschäftsführung besitzen. Die Bezeichnung „Volksbank“ dürfen nur Kreditinstitute neu aufnehmen, die die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) haben und einem Prüfungsverband angehören. Dasselbe gilt für den Namen „Spar- und Darlehenskasse“. „Sparkasse“ dürfen sich nur die öffentlich-rechtlichen Sparkassen nennen.

Die Bezeichnung „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, „Investmentfonds“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der diese Begriffe allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommen, darf in der Firma, als Zusatz zur Firma und zu Geschäfts- und Werbezwecken nur von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches geführt werden. Das Kapitalanlagegesetzbuch schützt auch die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ und „Investmentkommanditgesellschaft“.

Im Inland tätige ausländische Institute dürfen die genannten Bezeichnungen führen, wenn diese zur Führung der Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und ein Zusatz auf den Sitzstaat hinweist.

1 Capital Requirements Regulation.

2 Vgl. Kapitel 4.3.1.

1.4 Finanzmarktaufsicht

Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** mit Sitz in Frankfurt am Main und in Bonn übt die Aufsicht über die Institute aus. Sie ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten geleitet, dessen ständiger Vertreter ein Vizepräsident ist. Sie gliedert sich in die Bereiche der Finanzsektoren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)		
Bereich Banken (Bankenaufsicht)	Bereich Wertpapierhandel (Aufsicht Wertpapierhandel/ Asset Management)	Bereich Versicherungen (Versicherungsaufsicht)
Beaufsichtigung aller Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank	Aufsicht über die Geschäfte der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit Wertpapieren und Finanzderivaten	Rechts- und Finanzaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen

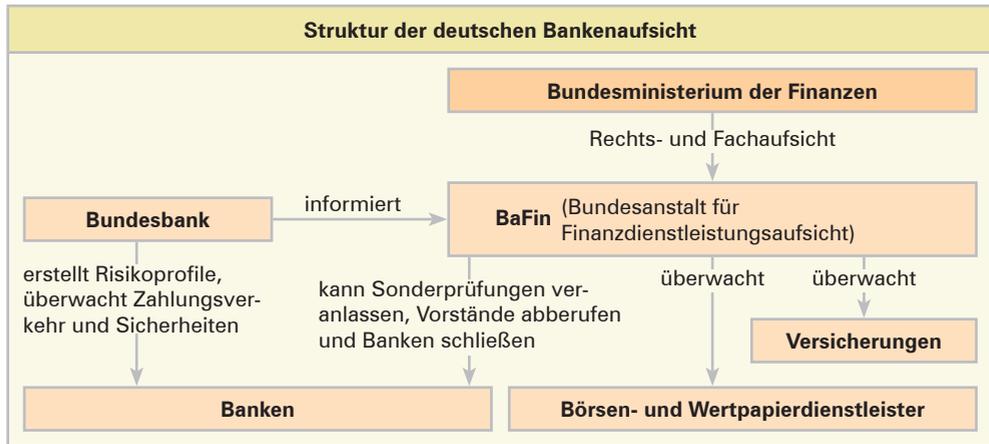
Sie wird von einem Verwaltungsrat überwacht, dem Vertreter der Bundesregierung, der Kreditinstitute, der Versicherungsunternehmen und der Kapitalverwaltungsgesellschaften angehören. Die Bundesanstalt kann gegen Missstände im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen vorgehen.

Solche Missstände sind Vorgänge, die

- die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden können;
- die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen;
- erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Die Bundesanstalt erlässt ferner Verordnungen für die Liquidität und Eigenkapitalausstattung der Institute und ist der Empfänger der – den Instituten vorgeschriebenen – Anzeigen und Meldungen.

Die Bundesbank ist in starkem Maße in die Aufsicht eingeschaltet. Ihr obliegt die „laufende Überwachung der Institute“. Dazu gehören Auswertung von Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten der Institute und deren eingereichte Meldungen, ferner bankgeschäftliche Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und der Risiko-steuerungsverfahren der Institute sowie das Bewerten von Prüfungsfeststellungen.



Quelle: FAZ

Die **europäische Finanzaufsicht** (ESFS¹) soll gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden für eine verbesserte und harmonisierte Finanzaufsicht im europäischen Binnenmarkt sorgen. Sie besteht aus drei Behörden (zuständig für alle **EU-Staaten**):

- **Europäische Bankenaufsichtsbehörde in Paris (EBA²)**
Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Normsetzung für die EU-Bankenaufsicht, die Entwicklung eines einheitlichen Aufsichtshandbuches sowie die Durchführung von Stresstests.
- **Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Paris (ESMA³)**
Die ESMA ist unter anderem für die Zulassung von Ratingagenturen zuständig. Außerdem ist sie dazu ermächtigt, riskante Finanzpapiere oder Handelstechniken wie etwa Leerverkäufe im Notfall zu verbieten. Auch bei der Überwachung des außerbörslichen Derivate-Handels spielt die ESMA eine bedeutende Rolle.
- **Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Frankfurt (EIOPA⁴)**

Zusätzlich ist bei der Europäischen Zentralbank ein sogenannter **Systemrisiko-Rat**, der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB⁵), angesiedelt, der möglichst frühzeitig vor drohenden Finanzkrisen warnen soll. Der ESRB soll insbesondere einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken leisten, die die Stabilität des gesamten EU-Finanzsystems gefährden können.

Als Beitrag zur Lösung der Finanzkrise und zur Sicherung und Stärkung der Finanzstabilität in Europa haben die EU-Kommission und die Europäische Zentralbank die Schaffung einer **Bankenunion** beschlossen. Der Begriff Bankenunion bezeichnet die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Bankenaufsicht, eines gemeinsamen Abwicklungs- und Restrukturierungsmechanismus sowie eines gemeinsamen Systems der Einlagensicherung.

1 **ESFS**: European System of Financial Supervision (Europäisches Finanzaufsichtssystem).

2 **EBA**: European Banking Authority.

3 **ESMA**: European Securities and Markets Authority.

4 **EIOPA**: European Insurance and Occupational Pensions Authority.

5 **ESRB**: European Systemic Risk Board → Sitz bei der EZB in Frankfurt/Main.

Bankenunion		
<p>Die Bankenunion soll die Aufsicht über die Banken in den teilnehmenden Staaten (Euroländer sowie EU-Länder, die freiwillig beitreten) vereinheitlichen und verbessern, die Finanzstabilität im Euroraum erhöhen und die enge Verknüpfung der Verschuldung von Finanzsektor und Staaten lockern.</p>		
Einheitlicher Aufsichtsmechanismus	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus	Gemeinsame Einlagensicherung
<p>Mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), der am 04.11.2014 seine Arbeit aufnahm, ist die Verantwortung für die Bankenaufsicht in den teilnehmenden Ländern auf die EZB übergegangen. Die EZB arbeitet dabei eng mit den nationalen Behörden für die Bankenaufsicht zusammen. Zu den Aufgaben, welche die EZB zentral wahrnimmt, zählt sicherzustellen, dass alle EU-Bankenvorschriften beachtet, in allen teilnehmenden Ländern einheitlich umgesetzt und mögliche Schwierigkeiten frühestmöglich erkannt und behandelt werden.</p> <p>Die EZB beaufsichtigt rund 115 „bedeutende“ Banken der teilnehmenden Länder direkt, die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute verbleibt bei den nationalen Aufsichtsbehörden.</p>	<p>Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) schafft einen Rahmen für die geordnete Sanierung oder Abwicklung von Banken, die in Schieflage geraten sind. Der SRM trat im Januar 2016 in Kraft. Der Einheitliche Abwicklungsfonds, der von den Banken finanziert wird und die für die Abwicklung benötigten Mittel bereitstellt, soll bis Ende 2023 mit einem Volumen von rund 70–75 Milliarden Euro befüllt werden. Bei der Abwicklungsfinanzierung sind klare Haftungsregeln vereinbart: Vor der Nutzung des Abwicklungsfonds ist eine private Verlustbeteiligung in Höhe von mindestens 8% der Bilanzsumme vorgeschrieben. Vorrangig werden damit die Anteilseigner (Aktionäre) und Gläubiger einer Bank für die Kosten einer Abwicklung herangezogen.</p>	<p>Ein gemeinsames System der Einlagensicherung (Deposit Guarantee Scheme, DGS) soll die Gläubiger einer Bank im Falle deren Konkurses bis zu einer bestimmten Höhe gegen Verluste schützen. Zurzeit hat sich die EU nur auf gemeinsame Regeln zur Vereinheitlichung der nationalen Einlagensicherungssysteme verständigt. Es gilt ein einheitliches Schutzniveau für Sparer von 100 000,00 €.</p>

Quelle: In Anlehnung an: Geld und Geldpolitik, Deutsche Bundesbank 2022

2 Kunden der Kreditinstitute

2.1 Privatkunden und Firmenkunden

Kunden der Kreditinstitute			
Kundenkreis	Private Kunden		Firmenkunden
	Breite Privatkundschaft	Vermögende Privatkundschaft	
	Lohn- und Gehaltsempfänger, Rentner	Unternehmer, Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte u. a.), Angestellte gehobener Gehaltsklassen u. a.	Wirtschaftsunternehmen u. a.
Auf Kundengruppen zugeschnittene Bankleistungen	Homogene Massenprodukte ohne/mit geringer Beratungsnotwendigkeit	Individuell ausgerichtetes Produktangebot Häufig: Differenzierte Produkte mit hoher Beratungsqualität	
	Standardisierte Angebote bei der Geldanlage und im Kreditgeschäft	Vorwiegend Geldanlage	Finanzierungen (z. B. Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital)

2.2 Natürliche und juristische Personen

Rechtssubjekte – Rechtsfähigkeit. Rechtssubjekte sind die natürlichen und juristischen Personen. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit der Rechtssubjekte, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Natürliche Personen. Zu den natürlichen Personen rechnen alle Menschen. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod.

§ 1
BGB

Juristische Personen. Juristische Personen sind Einrichtungen, die als rechtsfähig anerkannt sind. Es können Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sein. Sie sind mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Sie handeln durch Organe, die das Gesetz oder ihre Satzung vorschreibt. Sie werden rechtsfähig durch Eintragung in ein Register, durch Gesetz oder Verwaltungsakt.

Man unterscheidet juristische Personen *privaten* und *öffentlichen* Rechts.

Zu den juristischen Personen privaten Rechts gehören:

- die Aktiengesellschaft (AG)¹,
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)¹,
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)¹,
- die Genossenschaft (eG)¹,
- der rechtsfähige Verein²,
- die Stiftung des privaten Rechts².

¹ Vgl. Kapitel 5.4

² Vgl. Kapitel 2.5.

Der Staat gründet juristische Personen öffentlichen Rechts als rechtlich selbstständige Träger öffentlicher Aufgaben, oder er erkennt bereits bestehende Organisationen als juristische Personen an. Man unterscheidet:

■ **Körperschaften** des öffentlichen Rechts

(Dazu gehören: Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kommunalverbände, Gemeinden, Kreise; Personalkörperschaften: Universitäten, evangelische und katholische Kirche, Bistümer, Pfarreien, Klöster, Kammern, Innungen, Berufsgenossenschaften u. a.) Sie sind zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtete Organisationen, die Mitglieder haben. Ihr Benutzerkreis ist geschlossen.

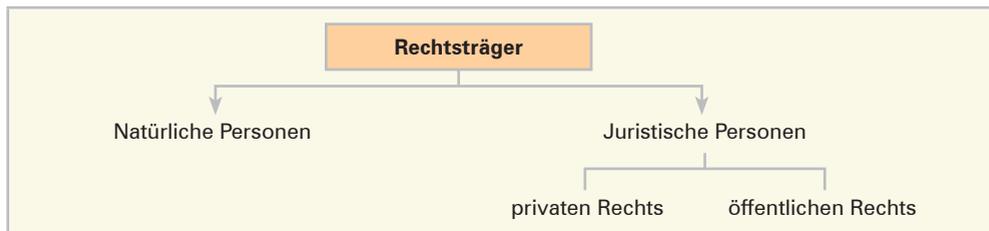
■ **Anstalten** des öffentlichen Rechts

(Dazu gehören: Deutsche Bundesbank, Staats- und Landesbanken, Girozentralen, Sparkassen, öffentliche wohltätige Stiftungen, Rundfunkanstalten usw.) Sie sind zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtete Organisationen, die einen offenen Benutzerkreis haben.

■ **Stiftungen** des öffentlichen Rechts

(Dazu gehören: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsche Stiftung für Entwicklungshilfe u. a.) Sie sind auf einen bestimmten gemeinnützigen Zweck gerichtet und staatlich anerkannt.

Die Vertretung der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts richtet sich nach den für sie geltenden Gesetzen oder nach der *Satzung*.



2.3 Geschäftsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen

2.3.1 Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

Wesen. Die Geschäftsfähigkeit ist die Voraussetzung zur selbstständigen wirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften.

§ 2
BGB **Volle Geschäftsfähigkeit.** Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist voll geschäftsfähig. Er kann alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte durch Abgabe von Willenserklärungen tätigen.

§ 106
BGB **Beschränkte Geschäftsfähigkeit.** Beschränkt geschäftsfähig sind Personen von 7 bis 18 Jahren.

§ 107
BGB Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften dieser Personen ist abhängig von der Zustimmung eines Dritten, des gesetzlichen Vertreters (schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte).

Eine vorher erteilte Zustimmung heißt „Einwilligung“, eine nach Abschluss eines Vertrages erteilte Zustimmung nennt man „Genehmigung“.

- Eine Reihe von Geschäften kann der beschränkt Geschäftsfähige allerdings ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornehmen. Rechtsgeschäfte, die ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen (z. B. Annahme einer Schenkung, Erwerb von Eigentum), sind voll gültig. § 108 BGB
- Ebenso solche Verträge, bei denen der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung stehen, z. B. Kauf von Gegenständen, bei denen der Preis im Rahmen des Taschengeldes liegt. § 110 BGB
- Erweiterte beschränkte Geschäftsfähigkeit.** Hat ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter und vom Familiengericht die Genehmigung zum selbstständigen Führen eines Gewerbebetriebs erhalten, kann er alle Geschäfte wirksam vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zur Kreditaufnahme für den Gewerbebetrieb und zur Bestellung eines Prokuristen ist er jedoch nicht ermächtigt. § 112 BGB
- Die Geschäftsfähigkeit eines minderjährigen *Arbeitnehmers* ist ebenfalls erweitert, wenn er mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Er besitzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte, die sich für ihn aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. § 1643 BGB
- Geschäftsunfähigkeit.** Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Von ihnen abgegebene Willenserklärungen sind nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Für Geschäftsunfähige kann nur der gesetzliche Vertreter handeln. § 1822 BGB
- Eine Ausnahme gilt für Geschäfte des täglichen Lebens, die ein volljähriger Geschäftsunfähiger tätigt (Beispiel: Kauf von Lebensmitteln). § 105a BGB
- Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, können auch Kunden der Kreditinstitute sein. Die Kreditinstitute müssen bei Vertragsabschlüssen darauf achten, dass die abgegebenen Willenserklärungen Gültigkeit besitzen und sich der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters versichern.
- Gesetzliche Vertreter können u. a. sein: Eltern, Pfleger, Betreuer oder Vormund (vgl. Kapitel 3.4.2).

2.3.2 Geschäftsfähigkeit juristischer Personen

Juristische Personen erlangen die Geschäftsfähigkeit durch die Einsetzung von Organen (z. B. Vorstand einer AG), die mit der gesetzlichen Vertretung beauftragt werden.

2.4 Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und quasi-juristische Personen (Personenhandelsgesellschaften)

Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sind die nicht rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (vgl. Kapitel 5.4.2.1), nicht rechtsfähige Vereine, Erbengemeinschaften. Nicht die Personenvereinigung ist rechtsfähig, sondern ihre Mitglieder sind rechtsfähig und damit gemeinschaftlich Träger der Rechte und Pflichten.

Quasi-juristische Personen (OHG, KG) haben eine Sonderstellung. Hierunter versteht man Personenvereinigungen, die im Rechtsleben in vielfacher Hinsicht wie juristische Personen behandelt werden (→ z. B. Erwerb von Rechten unter der Firma, Klageerhebung).

2.5 Verein, Stiftung

2.5.1 Der Verein

§ 21
BGB **Entstehung.** Ein rechtsfähiger Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Für nicht rechtsfähige Vereine gelten die Vorschriften über die Gesellschaft (§ 54 BGB). Vor der Eintragung in das elektronische Vereinsregister handelt es sich um eine Gesellschaft „zum Zwecke der Errichtung eines Vereins“. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner.

Nur wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat, soll die Eintragung in das Vereinsregister erfolgen. Weitere Voraussetzung für die Eintragung ist, dass eine schriftliche Satzung vorliegt.

Die Satzung soll u. a. enthalten:

- Name, Sitz und Zweck des Vereins,
- Ein- und Austritt der Mitglieder,
- Bildung des Vorstands,
- Beschlussfassung,
- Beiträge der Mitglieder,
- Auflösungsgründe.

Name des Vereins. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Beispiele:

- ADAC e.V.
- Fortuna Düsseldorf e.V.

§ 26
BGB **Organe und Vertretung.** Der Verein wird vertreten durch einen Vorstand. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so vertreten sie den Verein grundsätzlich gemeinschaftlich. Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit. Für Änderungen der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und werden mit der Eintragung wirksam.

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands kann in der Satzung mit Wirkung gegen Dritte eingeschränkt werden.

§ 31
BGB **Haftung.** Der Verein haftet für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten zufügt. Die Haftung erfolgt mit dem Vereinsvermögen.

Auflösung. Ein Verein kann aufgelöst werden

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- durch Insolvenz.

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei, so wird dem Verein die Rechtsfähigkeit auf Antrag des Vorstands oder von Amts wegen – nach Anhörung des Vorstands – entzogen.

2.5.2 Die Stiftung

§ 80
BGB **Entstehung.** Eine Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft (Willenserklärung, dass eine Stiftung errichtet werden soll) des Gründers. Dieser muss im Stiftungsgeschäft den Zweck, die Mittel und die Organisation (Aufbau, Geschäftsführung und Vertretung) der Stiftung nennen. Zweck einer Stiftung kann auch die wirtschaftliche Betätigung sein.

Rechtsfähigkeit erlangt die Stiftung mit der staatlichen Genehmigung.

Finanzierung und Haftung. Das vom Stifter eingebrachte Vermögen bildet das „Ursprungskapital“. Die Stiftung ist auf Fremd- und Selbstfinanzierung angewiesen, da niemand Gesellschafter oder Anteilseigner werden kann. Nur die Stiftung selbst haftet für Verbindlichkeiten als rechtsfähige Körperschaft.

2.6 Eheleute

Für den Geschäftsverkehr mit Eheleuten ist das Gleichberechtigungsgesetz wichtig. Es geht von dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes aus: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Der **gesetzliche Güterstand** ist die Zugewinngemeinschaft. Das Vermögen der Ehegatten bleibt auch nach der Eheschließung getrennt. Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen ohne die Zustimmung des anderen frei verfügen. Diese ist jedoch notwendig, wenn über Gegenstände des ehelichen Haushalts oder über das gesamte Vermögen bzw. wesentliche Teile davon verfügt werden soll.

Wird die eheliche Gemeinschaft beendet, errechnet man den Zugewinn. Es wird festgestellt, um welche Beträge sich das Vermögen beider Eheleute vergrößert hat. Von diesem „Zugewinn“ steht jedem Ehepartner die Hälfte zu.

Vertraglicher Güterstand. Durch Vertrag kann auch ein anderer Güterstand vereinbart werden. Möglich sind Gütertrennung und Gütergemeinschaft.

Bei der *Gütertrennung* bleibt das Eigentum des Mannes und das der Frau rechtlich getrennt. Jeder kann über sein Vermögen uneingeschränkt verfügen.

Bei der *Gütergemeinschaft* wird das Vermögen beider Ehegatten Gesamtgut, das von ihnen gemeinsam verwaltet wird und über das sie nur gemeinschaftlich verfügen können. Der Ehevertrag kann die Verwaltung des Gesamtgutes einem der Ehegatten übertragen.

Ein vom gesetzlichen Güterstand abweichender Güterstand ist im beim Amtsgericht geführten Güterrechtsregister einzutragen.

2.7 Lebenspartnerschaften

Das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“ (Lebenspartnerschaftsgesetz) ermöglichte von August 2001 bis einschließlich September 2017 zwei Personen gleichen Geschlechts die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, sofern sie nicht in einem notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag eine andere Regelung zum Güterstand (z. B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) vereinbaren.

In den Rechtsbeziehungen zu Dritten wird der Lebenspartner vom Gesetzgeber einem Ehegatten gleichgestellt.

Durch das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vom 20. Juli 2017 können seit dem 1. Oktober 2017 Lebenspartner auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln (§ 20a LPartG). Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr erlaubt.

B

LERNFELD 2: KONTEN FÜR PRIVATKUNDEN FÜHREN UND DEN ZAHLUNGSVERKEHR ABWICKELN



3 Das Konto als Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Kreditinstituten und Kunden

LS 1, 2

Einstieg



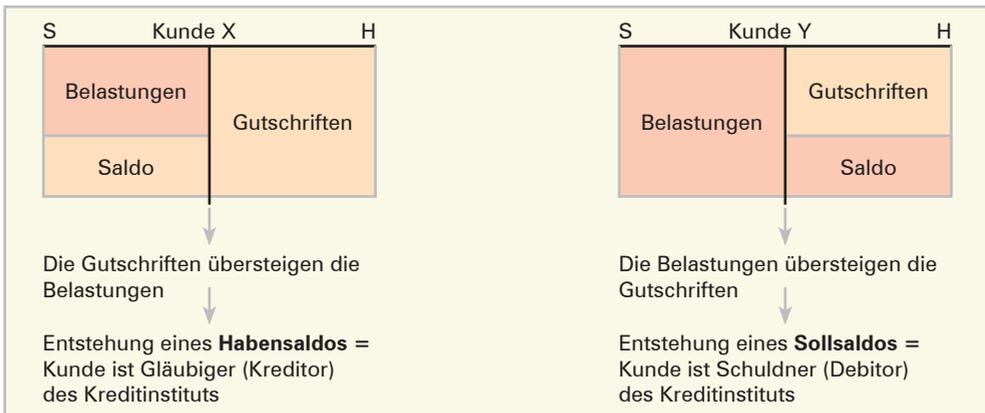
Die Eheleute Johannes und Mila Gerber sind vor Kurzem von Koblenz nach Münster gezogen, wo beide eine neue Arbeitsstelle angetreten haben. Ihre Arbeitgeber haben sie aufgefordert, für die Überweisung ihres Gehalts eine Kontoverbindung anzugeben. In Koblenz hatten die Eheleute jeweils ein eigenes Gehaltskonto. Johannes und Mila Gerber möchten über eine neue Gestaltung der Kontoverbindung informiert werden. Ihr Wunsch ist, dass jeder Ehepartner auch über das Gehalt des anderen verfügen kann.

Beraten Sie die Eheleute über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Kontenwahl. Gehen Sie in Ihrem Beratungsgespräch insbesondere auf die Aspekte Verfügungsmöglichkeiten, Vereinbarung eines Dispositionskredits, Haftung für Kontoverbindlichkeiten sowie Kosten der Kontoführung ein. Bieten Sie den Eheleuten in diesem Zusammenhang auch eine Dienstleistung Ihres Hauses an.

3.1 Das Konto

Geschäfte zwischen Kreditinstituten und Kunden werden grundsätzlich über Konten abgewickelt. Eine Geschäftsverbindung ist somit stets eine Kontoverbindung.

Das Konto ist eine zweiseitige Rechnung zwischen Kreditinstitut und Kunden, die vom Kreditinstitut geführt wird. Das Konto nimmt alle Eingänge zugunsten des Kunden (Gutschriften) und alle Verfügungen (Lastschriften) auf. Der Unterschied zwischen beiden Kontoseiten ergibt den Saldo.



Alle Geschäfte mit einem Kreditinstitut können auf der Grundlage von Einzelverträgen abgewickelt werden. Es können verschiedene Vertragstypen infrage kommen: **Depotvertrag**, bei Errichtung eines Depotkontos (vgl. Kapitel 3.2.4); **Zahlungsdiensterahmenvertrag** (Girovertrag), bei Eröffnung eines Girokontos (vgl. Kapitel 3.2.1); **Darlehensvertrag**, bei Aufnahme eines Kredits bzw. bei Hereinnahme einer Spareinlage oder Verkauf von Sparbriefen; **Mietvertrag**, bei der Miete eines Schließfaches durch den Kunden; **Verwahrungsvertrag**, bei Hereinnahme von Verwahrstücken; **Kaufvertrag**, beim Kauf oder Verkauf von z. B. Wertpapieren, **Bürgschaftsvertrag**, bei der Übernahme einer Mietbürgschaft für einen Kunden.

Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag). Besondere Bedeutung für die Geschäftsbeziehung zwischen Kreditinstitut und Kunde hat der Zahlungsdiensterahmenvertrag. Darunter versteht man einen Vertrag zwischen einer Bank (Zahlungsdienstleister) und einem Kunden, in dem sich die Bank verpflichtet, u. a. für den Kunden ein Zahlungskonto einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und abgeschlossene Zahlungsdiensteverträge zulasten dieses Kontos abzuwickeln sowie dem Kunden eine weitergeleitete Angabe zur Person des Überweisenden und zum Verwendungszweck mitzuteilen. Der Zahlungsdienstnutzer ist berechtigt, einen Zahlungsauslösedienst (vgl. Kapitel 4.3.1) oder einen Kontoinformationsdienst (siehe unten) zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers ist für diese nicht online zugänglich (vgl. Kapitel 4.3.2).

Der Vertrag beinhaltet u. a., dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Sonderbedingungen für die Geschäftsbeziehung maßgebend sind.

Kontoauszüge geben dem Kunden Auskunft über die auf seinem Konto getätigten Umsätze und den Kontostand. Sie enthalten auch die Wertstellung der einzelnen Umsätze, die den Verzinsungsbeginn angeben.

Mit dem **Kontoauszugsdrucker** können die Kunden ihre Kontoauszüge je nach Bedarf ausdrucken lassen. Die Ausgabe kann mit Kundenkarte oder Bank-Card/SparkassenCard veranlasst werden.

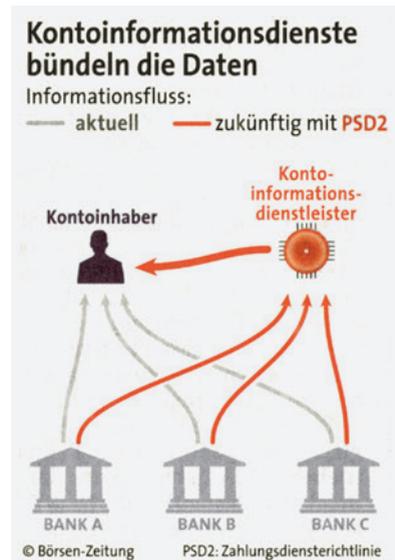
Elektronischer Kontoauszug. Kunden können Auskünfte über Umsätze und Kontostand auch im Onlinebanking (vgl. Kapitel 4.9) abrufen und im eigenen Computer abspeichern. Dieser Service erleichtert die Finanzdisposition.

Kontoinformationsdienste¹ stellen dem Kunden über das Internet aufbereitete Informationen über das Guthaben auf dessen Zahlungskonten bei den verschiedenen Kreditinstituten bereit. Die kontoführenden Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, den Kontoinformationsdiensten kostenlos Kundeninformationen zu übermitteln, wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht.

Sparbuch. Bei Sparkonten macht das Sparbuch Umsätze und Bestand ersichtlich.

Depotauszug. Bei Depotkonten erhält der Kunde vierteljährlich eine Depotaufstellung und jährlich einen Depotauszug, der den Bestand seines Depotkontos angibt. Bei „planmäßigem“ Wertpapiersparen (Systemsparen, Plansparen) wird bei jedem Umsatz ein Auszug erteilt.

§ 675 f
BGB



¹ Vgl. Kapitel 4.3.1 Zahlungsdienste.

3.2 Kontoarten

3.2.1 Konten des Zahlungsverkehrs: das Girokonto (Zahlungskonto)

Girokonten sind Konten, auf denen Sichteinlagen gebucht werden. Girokonten sind Zahlungsverkehrskonten, über die der Kunde jederzeit verfügen kann. Über dieses Konto können alle bankmäßigen Umsätze gebucht werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) wird der Begriff Girokonto durch Zahlungskonto ersetzt.

„Ein Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes und der Ausführung von Zahlungsvorgängen dienendes Konto, das die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister innerhalb der Geschäftsbeziehung buch- und rechnungsmäßig darstellt und für den Zahlungsdienstnutzer dessen jeweilige Forderung gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestimmt“ (§ 1 Abs. 3 ZAG).

Rechtlich ist das Girokonto ein Kontokorrentkonto (vgl. Kapitel 6.1.1). Der Kunde verpflichtet sich aber, Verfügungen nur im Rahmen seines Guthabens vorzunehmen. Das Konto kann in der Regel aber im Rahmen von Dispositionskrediten überzogen werden.

Gehaltskonten sind Konten von Arbeitnehmern, über die die Zahlung des Arbeitsentgeltes erfolgt. Sie können ebenfalls Girokonten sein. Vielfach werden auch auf diesen Konten Überziehungen gestattet (z. B. bis zur Höhe mehrerer Monatsgehälter).

§ 31 ZKG Das Zahlungskontengesetz (ZKG) verpflichtet die Zahlungsdienstleister dazu, jedem Verbraucher, der sich legal in der EU aufhält (auch Obdachlose, Asylsuchende und Geduldete), ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (das sogenannte **Basiskonto**) zur Verfügung zu stellen. Das Basiskonto ist nutzbar für sämtliche Basisdienstleistungen eines normalen Girokontos (Überweisungen, Ein- und Auszahlungen, Lastschriften und Kartenzahlung) mit Ausnahme von Überziehungen.

§§ 34–37 ZKG Eine Kontoablehnung ist nur in engen Grenzen zulässig. Gründe sind insbesondere:

- ein bereits vorhandenes Zahlungskonto in Deutschland,
- strafbares Verhalten gegenüber Mitarbeitern des Kreditinstituts,
- frühere Kündigung wegen Zahlungsverzugs bei dem betreffenden Institut.

§ 52 ZKG Bei unberechtigter Ablehnung kann die BaFin ein Kreditinstitut durch einen Verwaltungsakt zur Kontoeröffnung zwingen. Zusätzlich kann ein Bußgeld verhängt werden.

§§ 40, 41 ZKG Das kontoführende Kreditinstitut darf das Basiskonto nicht zu Bedingungen führen, die benachteiligend sind im Vergleich zu anderen Konten. Die Inhaber von Basiskonten sind verpflichtet, für die Erbringung der Dienste das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Die Entgelte müssen marktüblich sein und das Nutzerverhalten berücksichtigen.

Eine Unterform des Girokontos ist das Pfändungsschutzkonto (vgl. Kapitel 3.4.7).

§§ 14, 21 ZKG **Kontowechselhilfe.** Das Zahlungskontengesetz sieht für Verbraucher Kontowechselhilfe bei Girokonten vor. Das „neue“ Kreditinstitut leitet aufgrund der Kundenermächtigung das Verfahren ein. Das „abgebende“ Kreditinstitut ist verpflichtet, dem „neuen“ Kreditinstitut eine Liste von Daueraufträgen, eingehenden Überweisungen und Lastschriftzahlungen der letzten 13 Monate zur Verfügung zu stellen. Kontowechselformulare sind vorzuhalten. Viele Banken bieten für Kunden des Onlinebankings auch einen volldigitalen Wechselservice an.

Entgeltinformation. Das Zahlungskontengesetz verpflichtet die Zahlungsdienstleister sowohl vorvertraglich als auch während des laufenden Vertragsverhältnisses (einmal jährlich nachträglich, kostenlos) und bei Beendigung der Vertragsbeziehung über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Girokonto (Zahlungskonto) verbundenen Dienste anfallen, in Textform zu informieren, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, die Kosten am Markt zu vergleichen und den für sie günstigsten Anbieter zu finden. Die Entgeltinformation muss einheitliche Begriffe verwenden und nach einem von der BaFin vorgegebenen Muster erfolgen. Weiterhin muss sie ein Glossar enthalten, welches die gebräuchlichsten Begriffe definiert.

§§ 5 ff.
ZAG
§ 47
ZAG

3.2.2 Konten der Geldanlage

3.2.2.1 Geldmarktkonten/Tagesgeldkonten

Das Geldmarkt-/Tagesgeldkonto dient der Geldanlage. Die Ausgestaltung des Produkts ist unterschiedlich. Das Guthaben ist täglich fällig. Das Tagesgeldkonto dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die Zinsen werden i. d. R. monatlich berechnet und dem Konto am Ende des Monats gutgeschrieben. Sie orientieren sich an den Geldmarktzinsen. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens möglich und können ausschließlich in Form von Überweisungen zugunsten des angegebenen Referenzkontos erfolgen. Das Geldmarktkonto eignet sich besonders als Verrechnungskonto beim Wertpapierkauf/-verkauf.

3.2.2.2 Festgeldkonten – Kündigungsgeldkonten

Auf Festgeldkonten und Kündigungsgeldkonten werden Termineinlagen gebucht. Diese stehen dem Kreditinstitut für einen längeren Zeitraum (als die Sichteinlagen) zur Verfügung.

Festgeld- und Kündigungsgeldkonten sind kreditorische Konten, für deren Einlagen ein der Marktlage entsprechender höherer Zins gewährt wird. Die Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von Termineinlagen beträgt mindestens 30 Tage.

Auf Festgeldkonten werden Gelder gebucht, die der Bank für einen im Voraus festgelegten Zeitraum überlassen werden. Kündigungsgeldkonten nehmen Beträge auf, die innerhalb einer vereinbarten Frist gekündigt und nach Ablauf der Frist abgehoben werden können.

3.2.2.3 Sparkonten

Wesen. Auf Sparkonten werden Geldbeträge gebucht, die der Anlage oder Ansammlung von Vermögen dienen. Für jedes Sparkonto ist eine Urkunde, insbesondere ein Sparbuch, auszufertigen.

Geldbeträge, die für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, dürfen nicht über Sparkonten gebucht werden. Verfügungen über Sparguthaben mittels Überweisung sind nicht zulässig.

Für Sparkonten können unterschiedliche Kündigungsfristen vereinbart werden:

- Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten,
- Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten.

Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2000,00 € für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden (Kündigungsfreibetrag).

In der Ausgestaltung des Produkts Sparkonto/Spareinlage sind die Kreditinstitute frei.

Kündigungssperrfristen können vertraglich vereinbart werden.

Kontovertrag. Die Rechtsgrundlage für das Sparkonto bilden die Vorschriften über das Darlehen. Der Einleger ist Darlehensgeber, also Gläubiger des Kreditinstituts.

§ 808
BGB

Sparbuch. Das Sparbuch verbrieft die Forderung des Kunden an das ausgebende Kreditinstitut. Es stellt eine Schuldurkunde dar.

Die Grundform der Sparurkunde ist das gebundene oder geheftete Sparbuch. Bei Loseblatt-Sparbüchern gilt als Sparurkunde der jeweils letzte Kontoauszug zusammen mit der Sparbuchhülle und dem Stamblatt. Das Sparbuch in Kartenform eröffnet die Möglichkeit, an Geldautomaten über Sparguthaben zu verfügen.

Kennwort. Zum Schutz gegen unberechtigte Verfügungen über ein Sparkonto kann ein Stich- oder Kennwort vereinbart werden. Sparbuch und Konto erhalten dann einen entsprechenden Vermerk.

3.2.3 Darlehenskonto

Darlehenskonto sind debitorische Konten, die dann eingerichtet werden, wenn einem Kunden ein Darlehenskredit eingeräumt wurde. Im Darlehenskonto werden der ausgezahlte Darlehensbetrag sowie die entsprechende Tilgungsleistung des Kunden erfasst. Es erlischt mit vollständiger Rückzahlung des Darlehens.

S	Darlehenskonto Kunde X		H
12000,00 €	Belastung des Kredit- betrages	Tilgung	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="margin-bottom: 5px;">4000,00 €</div> <div style="margin-bottom: 5px;">← 4000,00 € (in Raten)</div> <div style="margin-bottom: 5px;">4000,00 €</div> <div style="margin-top: 10px;">↑ 12000,00 € (in einer Summe)</div> </div>

Darlehenskonto werden eingerichtet bei Gewährung von Baudarlehen, Ratenkrediten, Anschaffungsdarlehen u. a.

Rechtsgrundlage ist ein Darlehensvertrag. In diesem Fall ist das Kreditinstitut Gläubiger und der Kunde Schuldner.

3.2.4 Depotkonten

§ 14
DepotG

Kreditinstitute nehmen für ihre Kunden *Wertpapiere* in Verwahrung. Für jeden Kunden, der diese Dienstleistung in Anspruch nimmt, wird ein *Depotkonto* eingerichtet. Das Konto muss den Nennbetrag oder die Stückzahl, Nummern oder sonstige Bezeichnungsmerkmale der verwahrten Wertpapiere enthalten.

Ferner hat das Depotkonto die Art der Verwahrung (*Streifbanddepot*, *Sammelverwahrung*) und den Lagerort anzugeben. Vierteljährlich erhält der Kunde von der Bank eine Depotaufstellung (Verzeichnis der von der Bank verwahrten Wertpapiere) und jährlich einen Depotauszug. Eine Nichtbeantwortung der Bestätigungsaufforderung wird nach Ablauf einer festgesetzten Frist als Anerkennung gewertet (siehe „Depotgeschäft“).

Kontoarten						
	Konten des Zahlungsverkehrs	Konten der Geldanlage			Darlehenskonten	Depotkonten
	Girokonto	Tagesgeldkonto/Geldmarktkonto	Festgeldkonto/Kündigungsgeldkonto	Sparkonto		
Rechtsgrundlage	§ 355 HGB (laufende Rechnung, Kontokorrent) § 675f Abs. 2 BGB (Zahlungsdienstleistungsvertrag) § 700 BGB (unregelmäßige Verwahrung ¹) AGB	§§ 488ff. BGB (Geld Darlehen) § 355 HGB AGB	§§ 488ff. BGB § 700 BGB AGB	§§ 488ff. BGB § 21 Abs. 4 RechKredV	§§ 488ff. BGB AGB	§§ 688ff. BGB (Verwahrung) § 14 DepotG (Verwahrungsbuch) AGB
Merkmale	kreditorische Kontoführung (Sichteinlagen)/Überziehungen im Rahmen von Dispositionskrediten	Guthaben ist täglich fällig, Konto für natürliche Personen und Firmenkunden (→ Produktgestaltung)	Guthaben werden mindestens 30 Tage festgelegt oder sind nach 30 Tagen kündbar	Guthaben dienen der Anlage und Ansammlung von Vermögen	debitorische Konten. Einmalige Zurverfügungstellung des Kreditbetrages. Tilgung in einem Betrag oder in Raten	Enthält Bestände und Umsätze der von Kunden hinterlegten Wertpapiere
Konditionen	Grundpreis des Kontos/Sollzinsen/Buchungs- und Auszugsgebühren (je nach Kontomodell, vgl. Kapitel 3.5)	spesen- und provisionsfrei/Habenzinsen	spesen- und provisionsfrei/Habenzinsen	Habenzinsen	Sollzinsen/Disagio (abhängig von Kreditart und Vereinbarung)	Depotgebühren

Einlagensicherung. In Deutschland besteht eine EU-weit harmonisierte gesetzliche Mindestsicherung von Einlagen. Die Kunden aller Kreditinstitute haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Entschädigung von bis zu 100 000,00 €, wenn ihr Institut nicht mehr in der Lage ist, ihre Einlagen auszuzahlen. Das Mindestniveau wird durch die freiwilligen Systeme der Einlagensicherung und der Institutsicherung der jeweiligen Institutsgruppen ergänzt (ausführliche Informationen zur Einlagensicherung vgl. Kapitel 9.9).

3.3 Die Errichtung von Konten

3.3.1 Kontoeröffnungsantrag, Kontoinhaber und Kontobezeichnung

Vordrucke. Kontoeröffnungsanträge werden schriftlich gestellt. Kreditinstitute nutzen dazu Vordrucke mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Angabe der Kontoart.
- Kontoinhaber (Bezeichnung des Kontos, nähere Angaben über den Kontoinhaber: Geburtsdatum, Geburtsort, Familien-/Güterstand, Staatsangehörigkeit).

¹ Bei unregelmäßiger Verwahrung erwirbt der Verwahrer Eigentum an der hinterlegten Sache. Er ist verpflichtet, Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Die Vorschriften über das Geld Darlehen gelten im Wesentlichen auch für die unregelmäßige Verwahrung.

- Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach §§ 10,11 Geldwäschegesetz (Handeln für eigene oder für fremde Rechnung).
- Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Sonderbedingungen für bestimmte Geschäfte.
- Regelung der Verfügungsberechtigung.
- Übermittlung von Daten an die SCHUFA (vgl. Kapitel 3.8).
- Datenschutzerklärung.
- Steuerliche Identifikationsnummer.
- Unterschrift des Antragstellers (zugleich Unterschriftsprobe).
- Vermerke zur Legitimation des Antragstellers.
- Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung gem. § 23a KWG u. a.

Der Vordruck findet häufig auch als Unterschriftskarte Verwendung und wird bei Verfügung durch Kunden zum Vergleich der Unterschrift herangezogen. Kontovollmachten werden, wenn nicht im Kontoeröffnungsantrag selbst, dann i. d. R. auf besonderen Formblättern festgehalten.

§ 675 d
BGB
Art. 248
§ 4
EGBGB

Das Kreditinstitut muss vor Abschluss eines Kontovertrags (Zahlungsdienstevertrag) vorvertragliche Informationspflichten erfüllen und bei Vertragsabschluss dem Kunden weitere umfangreiche Vertragsinformationen und Vertragsbedingungen in Textform übermitteln (vgl. Kapitel 4.3.2).

Ist der Zahlungsdienstevertrag ein Fernabsatzvertrag unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag, hat das Kreditinstitut dem Kunden (Verbraucher), um diesen an das Angebot zu binden, gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246 b EGBGB¹ rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- **Informationen zum Anbieter:** Identität (Name, Firma, Rechtsform) und ladungsfähige Anschrift des Anbieters inklusive des öffentlichen Unternehmensregisters und zugehörige Registernummer, Hauptgeschäftstätigkeit des Anbieters, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde u. a.
- **Informationen zur Finanzdienstleistung:** Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung, Angaben zu Kündigungsmöglichkeiten, Risiken des gewählten Produkts, Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen u. a.
- **Informationen zum Fernabsatzvertrag:** Zustandekommen des Vertrages, Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, Widerrufsfrist, Form und Adressat des Widerrufs, Widerrufsfolgen u. a.
- **Informationen zum Rechtsbehelf:** Hinweis für den Kunden über die Möglichkeit und die Voraussetzungen des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

Das Kreditinstitut hat dem Kunden die obigen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger² und zusätzlich die Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB zu übermitteln.

1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

2 Ein **dauerhafter Datenträger** im Sinne dieser Vorschrift ist gemäß § 126 b BGB jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Derzeit erfüllen insbesondere Papier, Vorrichtungen zur Speicherung digitaler Daten (USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten) und auch E-Mails diese Voraussetzungen. Dagegen reicht es regelmäßig nicht aus, wenn die Erklärung auf einer herkömmlichen Internetseite zur Verfügung gestellt wird.

Bei Fernabsatzverträgen besteht für den Kunden (Verbraucher) ein Widerrufsrecht. Der Widerruf erfolgt durch ausdrückliche Erklärung (es besteht kein Formerfordernis) gegenüber dem Kreditinstitut. Das Kreditinstitut kann dem Kunden ein Widerrufsformular, eine Mustererklärung, an die Hand geben, das auf seiner Webseite oder per E-Mail zur Verfügung gestellt wird. Macht der Kunde von der Möglichkeit des Widerrufs per Formular Gebrauch, hat das Kreditinstitut den Zugang des Widerrufs dem Kunden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) zu bestätigen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsabschluss, wenn nichts anderes bestimmt ist. Sie beginnt nicht, bevor das Kreditinstitut den Kunden entsprechend den Anforderungen des Art. 246 b EGBGB unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt. Nach Ausübung des Widerrufsrechts ist der Kunde nicht mehr an den von ihm abgeschlossenen Vertrag gebunden. Folge des wirksamen Widerrufs ist die Rückabwicklung des Vertrags.

§ 356
BGB§ 356
Abs. 4
BGB

Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die vom Kreditinstitut bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor der Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und ausdrücklich zugestimmt hat, dass das Kreditinstitut vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

§ 357 a
BGB

Einige Kreditinstitute schließen im Rahmen der Kontoeröffnung mit dem Kunden einen **Kundenstammvertrag** (siehe Kapitel 3.3.3) ab. Der Kundenstammvertrag ist eine Art Rahmenvertrag. Der Kunde hat dadurch die Möglichkeit, in einem vereinbarten Geschäftsumfang Bankgeschäfte ohne weitere Formalitäten zu tätigen. Der Kundenstammvertrag wird einmal vom Kunden unterschrieben. Dabei werden die Legitimationsdaten durch den Personalausweis festgehalten.

Prüfung des Antrags. Bevor der Kontoeröffnungsantrag angenommen wird, müssen folgende Prüfungen erfolgen:

- die steuerrechtliche Legitimations- und geldwäscherechtliche Identitätsprüfung,
- die Prüfung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Antragstellers und
- die Prüfung der devisen- und steuerrechtlichen Stellung.

Die **Legitimations-/Identitätsprüfung** erfolgt aufgrund der Vorschriften des § 154 Abgabenordnung (AO) und des § 11 des Geldwäschegesetzes (GwG). Sie soll dazu beitragen, Steuerhinterziehungen, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen zu verhindern und zu bekämpfen.

§ 154 AO Kontenwahrheit

(1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) in Verwahrung geben oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen.

(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat

1. sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes zu verschaffen und

2. die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten. [...]

[...] Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigt ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat. Die Geschäftsbeziehung ist kontinuierlich zu überwachen und die [...] zu erhebenden Daten sind in angemessenem zeitlichen Abstand zu aktualisieren.